



Nr.: 4/2012

27. August 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Promotionsordnung Vom 22.07.2012	2
Technische Universität Dresden Immatrikulationsamt Satzung Vom 29.06.2012 zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) Vom 05.06.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2009)	16
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissen- schaften, für das Fach Englisch im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studien- gang Allgemeinbildende Schulen, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studien- gang Berufsbildende Schulen sowie in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 14.04.2012	17
Anzeige Verlust von zwei Dienstsiegeln der RUHR-UNIVERSITÄT Bochum	22
Verlängerung der Anerkennung der Struktur- und Werkstoffmechanikforschung Dresden gemeinnützige GmbH als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/1996, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 08/2007)	23
Rahmenhausordnung der TU Dresden Vom 01.08.2012	24
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 07/2010) zuletzt geändert am 19.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 05/2011)	26

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

Promotionsordnung

Vom 22.07.2012

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Gemeinsame Internationale Promotionen
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Bauingenieurwesen.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur
(Dr.-Ing.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Dr.-Ing. Ehren halber
(Dr.-Ing. E. h.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, und bestimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen; die Bestellung habilitierter Mitarbeiter der Fakultät ist im Ausnahmefall möglich. Der Vorsitzende

der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 9 Abs. 4. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch fakultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben, das Studium in der Regel mindestens mit der Gesamtnote >gut< absolviert und die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note >gut< abgeschlossen hat, oder
b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang mit Fachgebieten des

- Bauingenieurwesens erworben, das Studium in der Regel mindestens mit der Gesamtnote >gut< absolviert, die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note >gut< abgeschlossen und die Eignungsfeststellung nach § 7 Abs. 1 bestanden hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
 3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
 4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

Absolventen einer Fachhochschule sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizulegen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen universitären Bachelorgrad in einem Studiengang erworben hat, der in seiner Ausrichtung einem Studiengang der Fakultät entspricht, das Studium mit der Note >sehr gut< absolviert und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 Abs. 2 bestanden hat.

Zum kooperativen Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer einen Bachelorgrad an einer Fachhochschule erworben, die Eignungsfeststellung gemäß § 7 Abs. 2 bestanden hat und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurde. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizulegen.

Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Für die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. b sind zwei Modulprüfungen, die dem Thema der Dissertation nahe stehen, mindestens mit der Note >gut< abzuschließen. Die Modulprüfungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung des potentiellen wissenschaftlichen Betreuers durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen erfolgt nach der einschlägigen Prüfungsordnung. Abweichend hiervon dürfen die Modulprüfungen mit Zustimmung des zuständigen Prüfers auch außerhalb der regulären Prüfungstermine und schriftliche Modulprüfungen auch mündlich abgelegt werden.

(2) Für die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Abs. 2 sind zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 und höchstens 90 Leistungspunkten mindestens mit der Note >gut< abzuschließen. Die Studienleistungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung des potentiellen wissenschaftlichen Betreuers durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Studienleistungen erfolgt nach der einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 8

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Bauingenieurwesen beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird, und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu

erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(5) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in sieben gebundenen Exemplaren, in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster und
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Bei einer Rücknahme des Antrages hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages und eines Exemplars der Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Der zweite Gutachter soll nicht der Technischen Universität Dresden angehören. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll der zweite Gutachter Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(4) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude	=	ausgezeichnet
	=	eine außergewöhnlich gute Leistung

- magna cum laude	=	sehr gut
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude	=	gut
	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite	=	befriedigend
	=	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit	=	nicht genügend
	=	eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(6) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 3 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens oder den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 4 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 12 Abs. 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Abs. 4 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern als auch die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet und hat der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtpredikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12 Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 7 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung

des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach sechs Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Verteidigung, die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erfüllt der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten:

1. kostenfreie Übergabe von fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abzustimmen sind oder
2. kostenfreie Übergabe von zehn gedruckten und gebundenen Exemplaren einer von einem Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe in der Regel 100 Exemplare beträgt.

(2) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek hat der Bewerber in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt

die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören.

§ 16

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

§ 17

Gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Promotionsverfahren, die gemeinsam mit ausländischen Universitäten / Fakultäten durchgeführt werden sollen, sind in entsprechenden Vereinbarungen und / oder Kooperationsverträgen zu regeln.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Bauingenieurwesen erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 19 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 10.05.2004 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ord-

nung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 10.05.2004 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 30.05.2012, der Genehmigung des Rektorats vom 19.06.2012 und des Beitrittsbeschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 27.06.2012.

Dresden, den 22.07.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anlage

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.
5. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

Technische Universität Dresden Immatrikulationsamt

Satzung Vom 29.06.2012 zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) Vom 05.06.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2009)

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 380), i.V.m. § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. 1993, 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung)

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Vergabeverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden.“

2. In § 3 Abs. 1 lit. a Satz 3 wird „ lit. c“ ersetzt durch „lit. d“.

3. § 3 Abs. 1 lit. c wird zu lit. d.

4. § 3 Abs. 1 lit. c wird folgendermaßen neu gefasst:

„10 Prozent der Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelorabschluss; ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20.06.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 15.05.2012.

Dresden, den 29.06.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, für das Fach Englisch im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen sowie in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 14.04.2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung des Bachelor-Studienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften i.V.m. Anlage A zur Studienordnung für das Hauptfach Anglistik und Amerikanistik die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Hauptfach Anglistik und Amerikanistik.

(2) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

(3) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

(4) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnungen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift zugesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

§ 4

Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus:

- a) einem computergestützten Test von insgesamt 80 Minuten Dauer in den drei Teilbereichen Grammatik und Zeitformen, Vokabular sowie Aussprache,
- b) einem Essay von 20 Minuten Dauer zu einem aktuellen Thema sowie
- c) einem Gruppeninterview von ca. 15 Minuten Dauer (nur in Fällen gemäß § 6 Abs. 2).

(2) Über das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß Abs. 1 lit. a sowie über den wesentlichen Inhalt des Gruppeninterviews gemäß Abs. 1 lit. c werden Protokolle erstellt. Diese verbleiben ebenso wie die Essays gemäß Abs. 1 lit. b mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Abs. 2 nochmals gemäß § 3 Abs. 3 zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 **Bewertung**

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, sofern auf seiner Grundlage bereits abschließend festgestellt werden kann, ob der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 erbracht (prozentualer Anteil der korrekten Antworten: mindestens 65 %) oder nicht erbracht (prozentualer Anteil der korrekten Antworten: maximal 60 %) ist.

(2) Sofern anhand des Ergebnisses des computergestützten Tests gemäß § 5 Abs. 1 lit. a noch nicht abschließend festgestellt werden kann, ob der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 erbracht ist (prozentualer Anteil der korrekten Antworten liegt zwischen 60 % und 65 %), wird zusätzlich auf der Grundlage des Essays gemäß § 5 Abs. 1 lit. b sowie in einem Gruppeninterview gemäß § 5 Abs. 1 lit. c festgestellt, ob der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 erbracht ist. Der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. b wird mit dem Worturteil „bestanden“ bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch in ihrem Kontext hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und orthografischen Korrektheit auf Niveaustufe B2 / C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verwendet wird. Das Gruppeninterview gemäß § 5 Abs. 1 lit. c wird mit dem Worturteil „bestanden“ bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch in ihrem Kontext hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und phonologischen Korrektheit auf Niveaustufe B2 / C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verwendet wird. Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 ist erbracht, wenn sowohl der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. b sowie das Gruppeninterview gemäß § 5 Abs. 1 lit. c mit dem Worturteil „bestanden“ bewertet werden.

(3) Die am Prüfungstag erbrachten Leistungen werden insgesamt mit einem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 **Eignungsbescheid**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 erhält der Bewerber im Anschluss an die Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid zur Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Bei nicht bestandener Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

(2) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

§ 8 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.12.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 13.03.2012.

Dresden, den 14.04.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anzeige Verlust von zwei Dienstsiegeln der RUHR-UNIVERSITÄT Bochum

In der RUHR-UNIVERSITÄT Bochum ist in der Fakultät für Psychologie das große Dienstsiegel Nr. 1 der Dekanin

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: (35 mm)
Zentrum des Siegels: figürliche Darstellung von Epimetheus (linksseitig) und Prometheus (rechtsseitig)
Kennung-Nr.: **1 (platziert rechts und links neben den Figuren)**
unter der Darstellung: Fakultät für Psychologie
Die Dekanin
äußere Umschrift: BOCHUM • RUHR - UNIVERSITÄT
(in Großbuchstaben)



und in der Katholisch-Theologischen Fakultät das große Dienstsiegel Nr. 1 des Prüfungsausschusses – Zwischenprüfung -

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: (35 mm)
Zentrum des Siegels: figürliche Darstellung von Epimetheus (linksseitig) und Prometheus (rechtsseitig)
Kennung-Nr.: **1 (platziert rechts und links neben den Figuren)**
unter der Darstellung: Katholisch-Theologische Fakultät
Prüfungsausschuß
- Zwischenprüfung -
äußere Umschrift: BOCHUM • RUHR - UNIVERSITÄT
(in Großbuchstaben)



in Verlust geraten.

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Dienstsiegel mit dem 18.07.2012 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die RUHR-Universität Bochum um Unterrichtung (Tel.: 0 234 32 27 - 601).

Alle anderen Dienstsiegel der RUHR-Universität Bochum sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Verlängerung der Anerkennung der Struktur- und Werkstoffmechanikforschung Dresden gemeinnützige GmbH als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/1996, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 08/2007)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 beschlossen, die Zusammenarbeit mit der Struktur- und Werkstoffmechanikforschung (SWM) gGmbH als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auf 5 Jahre befristet und wird bis zum 11.04.2017 geschlossen.

Kontaktadresse:

SWM Struktur- und Werkstoffmechanik-
forschung Dresden gGmbH
Postfach 80 01 44
01101 Dresden

Telefon: 0351 8837-322 0351 8804313
Telefax: 0351 8804313
Internet: <http://www.swm-dresden.de/>

Rahmenhausordnung der TU Dresden

Vom 01.08.2012

Die Hausordnung gilt für alle von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäude und Flächen, ausgenommen Medizinische Fakultät. Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten.

Das Einhalten dieser Ordnung ist Bestandteil von Verträgen mit Firmen, die im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig werden.

1. Räume und Flächen sind nur im Sinne ihres Nutzungszweckes zu nutzen. Sondernutzungen sind bei den zuständigen Stellen der ZUV (Zentrale Universitätsverwaltung) zu beantragen (siehe Rundschreiben D5/2/02 und D5/1/04).
2. Es sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvollen Umgang der Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Universität miteinander und das freie und tolerante Klima der Universität gefährden oder stören. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungsstücken mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, Gewalt verherrlichenden oder anderen Menschen verachtenden Bezügen.
3. Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenträume sowie Türen in deren Verlauf) müssen stets uneingeschränkt nutzbar sein. Treppenträume und Flure sind frei von Brandlasten zu halten. Das Abstellen von Inventar, Verpackungsmaterial und dergleichen auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt.
4. Sicherheitsrelevante Einrichtungen (u.a. Feuerlöscher, Brandmelder, Sicherheitskennzeichnung und -beleuchtung, Erste-Hilfe-Material) dürfen nicht verstellt, aufgehängt, entfernt oder anderweitig manipuliert werden.
5. Beim Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen und das Licht ist auszuschalten. Besondere Sorgfalt ist bei Regen, Sturm, Frost und Schneefall erforderlich.
Wasserentnahmestellen sind auf Verschluss zu prüfen. Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.
6. In Havarie-situationen, auch bei plötzlich auftretenden Witterungsunbilden, ist jeder zur Abwendung drohender Gefahr verpflichtet.
7. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Das eigenmächtige Entfernen von Inventar ist nicht gestattet.
8. Veränderungen an Gebäuden, gebäudetechnischen Anlagen und Freiflächen sind vorher mit der ZUV abzustimmen. Sie erfolgen grundsätzlich unter deren fachlichen Leitung.
9. Die Nutzung aller Einbauten und gebäudetechnischer Anlagen hat schonend zu erfolgen. Störungen an technischen Anlagen bzw. bauliche Schäden sind unverzüglich der Technischen Leitzentrale, Telefon 463 34614, anzuzeigen.
10. Aushänge sind nur an den dafür festgelegten Flächen anzubringen. Diskriminierendes und anstößiges Schriftgut wird nicht geduldet. Das Anbringen von Werbung inner- und außerhalb der Gebäude sowie auf den dazugehörigen Freiflächen und in zentral verwalteten Schaukästen ist nur in Abstimmung mit der ZUV gestattet.
11. Für parteipolitische Wahlen ist in der Vorwahlzeit, die sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt, das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Wahl-

plakaten, Broschüren und anderen politischen Werbeartikeln nicht gestattet. Dies gilt nicht für politische Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen und mithin Ausbildungszwecken dienen.

12. Das Rauchverbot erstreckt sich auf alle vollständig umschlossenen Räume in den von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen.
Außerhalb der Gebäude sind die dafür bereitgestellten Aschenbecher für Zigarettenrückstände zu nutzen.
13. Das Mitbringen von Haustieren in Gebäude und Räume ist grundsätzlich nicht gestattet.
14. Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür inner- und außerhalb der Gebäude bereitgestellten Behälter zu nutzen.
15. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind die Gebäude stets verschlossen zu halten.
16. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
17. Im Gelände der Technischen Universität Dresden gilt die StVO. Parken ist nur für Berechtigte auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Ein- und Ausfahrten, auf Fußwegen, Feuerwehrbewegungs- und aufstellflächen, über Hydranten und auf Grünanlagen ist untersagt.
Fahrräder dürfen nicht in Gebäuden, an Geländern und Handläufen der Gebäudezugänge abgestellt werden.

Verantwortung für die Einhaltung dieser Ordnung trägt an der Technischen Universität Dresden jeder Vorgesetzte bzw. Leiter in seinem Weisungsbereich. Die Umsetzung dieser Ordnung erfolgt mit Unterstützung der Hausmeisterdienste und des Sicherheitsunternehmens.

Diese Ordnung erkläre ich mit Wirkung vom 01.08.2012 für verbindlich.

Wolf-Eckhard Wormser

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 07/2010) zuletzt geändert am 19.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 05/2011)

Am 17.07.2012 hat das Rektorat die Umbenennung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften in Fakultät Umweltwissenschaften beschlossen. Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

13. Fakultät Umweltwissenschaften